

Bericht für die Zeit vom 1. November 2018 bis 30. April 2019

Gesetzgebung

Neues Urheberrecht für Sehbehinderte

Durch das »Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung« vom 28. November 2018 wurden mit § 45b und § 45c UrhG neue Schrankenbestimmungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch Sehbehinderte eingeführt (Fundstelle: BGBl. I, S. 2014 f.). Gestattet werden behinderten Menschen zum Zwecke der besseren Wahrnehmung Vervielfältigungen und notwendige Bearbeitungen. Darüber hinaus dürfen auch sogenannte befugte Stellen diese Maßnahmen vornehmen und die aufbereiteten Werke verleihen, verbreiten sowie im Online-Zugriff bereitstellen. Eine befugte Stelle im Sinne des Gesetzes ist eine Einrichtung, »die in gemeinnütziger Weise Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellt«. Damit sind in jedem Fall Blindenbibliotheken und Blindenschulen gemeint. Allerdings könnten sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auch andere Bibliotheken auf die neuen Bestimmungen berufen, zumal die Hochschul- und Bibliotheksgesetze regelmäßig Maßnahmen der Inklusion zu den Aufgaben der jeweiligen Einrichtungen zählen. Nutzungen nach der neuen Schranke für befugte Stellen sind angemessen zu vergüten und dem Deutschen Patent- und Markenamt anzuzeigen. Einzelheiten dazu regelt die Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhGBefStV) vom 8. Dezember 2018 (Fundstelle: BGBl. I, S. 2423).

Bibliothekskooperation im Sächsischen Hochschulgesetz

Die die Hochschulbibliotheken regelnde Bestimmung des § 93 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz wurde durch Artikel 6 Nr. 3 des »Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020« (Haus-

haltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020) vom 14. Dezember 2018 (Fundstelle: GVBl. Sachsen S. 782) in ihrem Absatz 1 Satz 4 dahingehend geändert, dass der kooperative Leistungsverbund mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden im Wege der gegenseitigen Amtshilfe oder durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgt. Hintergrund dieser Änderung ist der ebenfalls neu eingeführte § 5 Abs. 5 des Gesetzes, wonach Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zusammenarbeiten.

Datenschutz im Bibliotheksgesetz Rheinland-Pfalz

Durch das »Landesgesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften« vom 19. Dezember 2018 (Fundstelle: GVBl. Rheinland-Pfalz S. 448) wurde § 8 des Landesbibliotheksgesetzes dahingehend geändert, dass für Nachlässe nur noch die Vorschriften des Landesarchivgesetzes entsprechende Anwendung finden. Der frühere Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz wurde gestrichen. Im Übrigen gilt selbstverständlich die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar. Darauf wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hingewiesen (Drs. Rheinland-Pfalz 17/7246 vom 12. September 2018). Die auf den ersten Blick sehr marginale Änderung ist freilich insoweit interessant, als bei der kritischen Durchsicht des geltenden Landesrechts eine gesetzliche Grundlage für die verzeichnende Tätigkeit von Bibliotheken auch unter dem Blickwinkel des neuen europäischen Datenschutzrechts weiterhin sinnvoll ist. Bibliotheksgesetzliche Projekte in anderen Ländern sollten daher dem Datenschutzrecht ebenfalls Beachtung schenken.

Bibliotheksangebot im Thüringer Jugendarrest

Im Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetz (ThürJA-VollzG) vom 19. März 2019 ist in § 15 Abs. 1 S. 3 eine angemessen ausgestattete Bibliothek als Angebot zur

sinnvollen Freizeitgestaltung verbindlich vorgesehen (Fundstelle: GVBl. Thüringen S. 9). In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt: »Dies erfordert altersgerechte Bücher zur Unterhaltung, zur Allgemeinbildung und zu Weiterbildungszwecken. Sie sollen im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorgehalten werden. Auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands ist zu achten, da nur so das Interesse der Arrestierten an der Nutzung der Bibliothek geweckt und erhalten werden kann.« (Drs. Thüringen 6/5827 vom 13. Juni 2018, S. 34).

Neue Förderrichtlinie in Schleswig-Holstein

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 1. Dezember 2018 eine neue Richtlinie über die »Förderung des Büchereiwesens« mit Wirkung vom 1. Januar 2019 veröffentlicht (Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2019, Nr. 10, S. 310.). Sie regelt die Verteilung der Landesförderung über den Büchereiverein als »Selbstverwaltungseinrichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des öffentlichen Büchereiwesens«. Mit der Förderung soll eine Versorgung von mindestens 90 % der Bevölkerung erreicht werden.

Rechtsprechung

Bundesgerichtshof zu unerlaubten Museumsfotos

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2018 grundlegende Probleme der Reproduktion gemeinfreier Werke sowie der medialen Öffentlichkeit von Museumsbeständen angesprochen (Az. I ZR 104/17). In dem Rechtsstreit ging es um die Online-Nutzung von Fotos, die gemeinfreie Gemälde aus der Ausstellung des Reiss-Engelhorn-Museums in Mannheim zeigen, durch Wikimedia. Geklagt wurde gegen den im Internet hochgeladenen Scan eines Fotos, das ein gemeinfreies Gemälde des Museums zeigt, sowie gegen eigene Aufnahmen, die bei einem Museumsbesuch von gemeinfreien Werken, trotz eines bestehenden Fotoverbots, angefertigt und auf den Seiten von Wikimedia bereitgestellt wurden.

Hinsichtlich der Nutzung fremder Aufnahmen hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass diese Aufnahmen regelmäßig durch das Lichtbildleistungsschutzrecht aus § 72 UrhG geschützt sind. Entgegen einer verbreiteten Meinung hat das Gericht diesen Schutz auch bei einer zweidimensionalen Vorlage und auch bei einer möglichst exakten Reproduktion angenommen, da hier eine schützenswerte geistig-technische Leistung vorliege. Es spiele auch keine Rolle, dass die Vorlage selbst gemeinfrei sei. Diese Gemeinfreiheit teile sich nicht dem Lichtbild mit, das insoweit separat zu sehen sei. Da Lichtbilder nach § 51 S. 3 UrhG problemlos zitiert werden können, sei durch das Schutzrecht auch keine

Behinderung der geistigen Auseinandersetzung mit dem abgebildeten Gegenstand zu erwarten.

Hinsichtlich der Nutzung der beim Museumsbesuch selbst erstellten Aufnahmen wurde auf das Hausrecht des Museums sowie auf den Besichtigungsvertrag verwiesen, als Grundlage für ein Verbot von Fotografien. Dieses Verbot wird auch nicht durch den Satzungszweck des Museums, seine Bestände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, verhindert, soweit es sachliche und nachvollziehbare Gründe dafür gibt. Überdies bestehe laut Benutzungsvertrag die Möglichkeit, im Einzelfall eine Fotoerlaubnis zu erhalten. Besucher des Museums könnten sich dagegen nicht auf das Grundrecht der Informationsfreiheit berufen, da dieses nur insoweit gelte, als das von der öffentlichen Hand getragene Museum den Zugang auch tatsächlich eröffnet habe. Die Frage, in welcher Weise der Zugang eröffnet werde, tangiere das Grundrecht der Informationsfreiheit nicht, sondern bloß das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Offen gelassen hat der Bundesgerichtshof die in der Literatur durchaus kontrovers diskutierte Frage, ob allein aus dem Eigentum an dem abgebildeten Kunstwerk bereits das Recht, Fotografien zu verbieten, abgeleitet werden kann.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist für Bibliotheken sehr relevant, soweit sie ihre älteren Bestände digitalisieren bzw. die Ablichtung älterer, gemeinfreier Werke durch Benutzungsbestimmungen regulieren wollen. Hier hat das Gericht klargestellt, dass Reproduktionsverbote grundsätzlich rechtlich möglich sind. Soweit Bibliotheken selbst Scans älterer Werke erstellen und im Netz frei zugänglich zur Verfügung stellen, sind diese nicht per se als gemeinfrei anzusehen. Auch eine exakte Reproduktion einer gemeinfreien zweidimensionalen Vorlage kann leistungsschutzrechtlich dann geschützt sein, wenn sie das Ergebnis einer gewissen geistigen Anstrengung ist.

Gleichwohl kann die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in der es um Fotografien von Gemälden in einem kommunalen Museum ging, nicht einfach auf die Situation in den Bibliotheken übertragen werden. Die Frage, inwieweit ein Fotoverbot das Grundrecht der Informationsfreiheit betrifft, ist dort differenzierter zu stellen und zu beantworten, wo Bibliotheksgesetze die Nutzung der von der öffentlichen Hand getragenen Bibliotheken explizit in den Schutzbereich des Grundrechts der Informationsfreiheit einbezogen haben. Was den Schutz der Bibliotheksscans betrifft, sind zwei Unterschiede zur Fotografie eines Gemäldes zu beachten. Zwar ist auch ein Gemälde eine zweidimensionale Vorlage, doch ist sie ganz anders im Raum verortet als etwa ein Buch oder eine Handschrift, so dass die Leistung des Reproduktionsfotografen bei Gemälden in der Regel komplexer ist, als dies bei der Ablichtung von Bibliotheksgut der Fall ist. Weiterhin hält auch der Bundesgerichtshof daran fest, dass eine bloß technische

Reproduktion ebenso wenig schutzwürdig ist wie die Abbildung bloßer Abbildungen. Daraus folgt, dass Mas-senscans mithilfe von Scanrobotern im Licht der neuen Entscheidung wohl nicht geschützt sind. Hier fehlt es nicht nur an einer hinreichenden technischen Leistung, auch die Vorlage, die in der Regel bloß aus Druckschriften und damit bereits Reproduktionen besteht, dürfte für das Entstehen eines Schutzrechts nicht geeignet sein. Das sieht freilich bei einer hochwertigen Handschriften-digitalisierung anders aus. Hier dürfte in aller Regel ein eigenes Schutzrecht der Bibliothek bestehen. Das Ge-richt hat hier aber klargestellt, dass die Nutzung eines solchen Bibliotheksscans zum Zwecke des Zitats zwei-felsfrei erlaubt ist.

Etwas unbefriedigend sind die Ausführungen des Gerichts zur veränderten Mediennutzung in der Bevöl-kerung. Die empirisch klar feststellbare Aufwertung der Fotografie als Mittel der persönlichen Kommunikation wird durchaus gesehen, soll aber hinter dem tatsächli-chen Kunsterlebnis im Museum zurückstehen; das Mu-seumsfoto durch Nutzerinnen und Nutzer wird sogar als potenzielle Störung des Museumsbetriebs gewertet. In diesen Aussagen steckt eine nicht geringe kulturpoli-tische Herausforderung. Verwundert muss man zudem feststellen, dass das Gericht die Informationsweiter-verwendungsgesetzgebung nicht berücksichtigt, zumal Museen mittlerweile ausdrücklich in den Anwendungs-bereich des Gesetzes einbezogen sind.

Im Ergebnis hat die Entscheidung des Bundesge-richtshofs wichtige Klarstellungen im Bereich von § 72 UrhG gebracht. Seine Ausführungen über die Wirk-samkeit von Fotoverbote in von der öffentlichen Hand getragenen Gedächtnisinstitutionen sind aber unbefrie-digend und berücksichtigen zu wenig die veränderten medialen Rezeptionsgewohnheiten in der Bevölkerung, die ja genau diejenige Nachwelt ist, für die Museen, Bi-bliotheken und Archive ihre Vermittlungs- und Über-lieferungsleistungen erbringen. Hier ist vielleicht der Gesetzgeber gefragt, die Zugänglichkeit der Bestände dieser Einrichtungen klarer zu regulieren. Erste Ansätze sind bereits in den Bibliotheksgesetzen zu finden.

Fachliteratur

In einem Aufsatz in ZUM 2019, S. 384–393 fragt **Thomas Dreier** »Der Schranken-katalog: Adäquate Zu-gangsregeln für die Wissensgesellschaft?«. **Hannes Henke** behandelt in ZUM 2019, S. 400–408 »Europäische Re-gelungen über die Nutzung vergriffener Werke«. Der Frage, inwieweit juristischen Publikationen im Sinne von Open Access veröffentlicht werden sollten, geht **Julia Wildgans** in ZUM 2019, S. 21–28 unter dem Titel »Zuckerbrot und Peitsche? – Ein Plädoyer für Open Access im juristischen Publikationswesen« ein. Schließ-lich untersuchen **Sebastian Golla** und **Max von Schön-feld** in einem Beitrag in Kommunikation & Recht 2019, S. 15–22 das »Kratzen und Schürfen im Datenmilieu –

Web Scraping in sozialen Netzwerken zu wissenschaft-lichen Forschungszwecken«, ein für Fragen des For-schungsdatenmanagements in den empirischen Sozial-wissenschaften wichtiges Thema.

Aus den Parlamenten und der Politik

Konservative und rechte Literatur in öffentlichen kommunalen Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern

Auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Ma-ria Kröger (Die Linke) zu Anschaffungen kommunaler Bibliotheken von Literatur aus konservativen und rech-ten Verlagen, die namentlich genannt werden (u. a. Junge Freiheit Verlag, Ares Verlag, Karolinger Verlag, Antaios Verlag), hat die Landesregierung eine Liste mit Titeln dieser Verlage, die im Rahmen der Onleihe angeboten werden, zusammengestellt (Drs. Mecklenburg-Vorpom-mern 7/3302 mit Antwort der Landesregierung vom 26. März 2019). Über das Anschaffungsverhalten der kom-munalen Bibliotheken im Printbestand sowie über die Frage, inwieweit Nutzerwünsche hinter einzelnen An-schaffungen stehen, konnte die Landesregierung indes keine Auskunft geben.

E-Lending in öffentlichen Bibliotheken

Eine Kleine Anfrage von Abgeordneten aus der Frak-tion der FDP im Deutschen Bundestag beschäftigt sich mit der Ausleihe von E-Books in öffentlichen Biblio-then (BT-Drs. 19/7008 mit der Antwort der Bundes-regierung vom 15. Januar 2019). Hintergrund ist eine Passage im Koalitionsvertrag, wonach die Bundesregie-rung Bibliotheksnutzerinnen und -nutzern einen bes-seren Zugang zu E-Books eröffnen möchte, sowie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur grundsätzlichen Zulässigkeit von E-Lending. In ihrer Antwort setzt die Bundesregierung auf einen Dialog mit den Rechteinhabern. Überdies lägen keine Erkenntnisse über Substitutionseffekte von Bibliotheksangeboten zu Lasten von Verlagsangeboten vor. Hervorgehoben wird im Übrigen der Bildungsauftrag der Bibliotheken auch im digitalen Zeitalter, die sich allerdings nicht aus dem Grundgesetz ableiten lassen. Öffentliche Bibliotheken seien freiwillige Angebote der kulturellen Daseinsvor-sorge.

Ausleihe von E-Books in Bremischen Bibliotheken

Eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD befasst sich vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung zur Zulässigkeit der Ausleihe von E-Books mit der Situation in den Bremischen Bibliotheken (Drs. Bremen 19/2055 mit der Antwort des Senats vom 19. Februar 2019). In seiner ausführlichen Antwort berichtet der Senat von bislang nicht erfolgreichen Bestrebungen, das Urhe-berrechtsgesetz entsprechend zu ändern und schildert detailliert das aktuelle E-Book-Angebot in den Biblio-

theken Bremens, wobei auch die Situation in den Hochschul- und Gerichtsbibliotheken miteinbezogen wird. Interessant ist hierbei die Aussage, dass in Gerichtsbibliotheken Titel, die über die Datenbank Beck-Online verfügbar sind, in der Regel nicht zusätzlich in gedruckter Form erworben werden.

Inklusion in Bremer Bibliotheken

Eine ausführliche Mitteilung des Senats berichtet über den aktuellen Stand inklusiver Kulturpolitik in Bremen (Drs. Bremen 19/2020 vom 29. Januar 2019). Hintergrund war eine Große Anfrage der SPD-Fraktion. Bibliotheken kommen auch vor, allerdings nur am Rande. Im Wesentlichen geht es um die Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, aber auch um Medien in leichter Sprache. Gleichwohl ist der Bericht interessant, weil er viele Möglichkeiten inklusiver Angebote aufzeigt, die auch in Bibliotheken verwirklicht werden könnten.

Externe Nutzerinnen und Nutzer in Hamburgs Hochschulbibliotheken

Auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Ovens (CDU) stellt der Senat die in der Regel gegebene Zugänglichkeit der von der öffentlichen Hand getragenen Hochschulbibliotheken der eher restriktiven Praxis privater Hochschulen gegenüber (Drs. Hamburg 21/16045 mit der Antwort des Senats vom 8. Februar 2019). Eine interessante Fragestellung, die zeigt, wie wichtig für alle öffentlich zugängliche Bestände mit Fachliteratur sind und wie problematisch Abschottungstendenzen in manchen Hochschulen gegenüber externen Nutzerinnen und Nutzern sein können.

NS-Raubgut in sächsischen Bibliotheken

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Maicher (Bündnis 90/Die Grünen) findet sich eine aktuelle Aufstellung über den Stand der Provenienzforschung zu NS-Raubgut in sächsischen Bibliotheken (Drs. Sachsen 6/15999 mit der Antwort der Staatsregierung vom 24. Januar 2019). Aktuell geht man von gut 7.400 betroffenen Bänden aus. Aufgelistet werden auch bereits erfolgte Restitutionen.

Wissenschaftliche Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern

Auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Kröger und Karsten Kolbe (Die Linke) wurden Kennzahlen und Informationen zu den wissenschaftlichen Bibliotheken im Land zusammengestellt (Drs. Mecklenburg-Vorpommern 7/2792 mit der Antwort der Landesregierung vom 18. Dezember 2018). Im ganzen Land gibt es insgesamt sieben wissenschaftliche Bibliotheken, davon sind sechs Hochschulbibliotheken. Informativ sind Aussagen über die Barrierefreiheit sowie die WLAN-Verfügbarkeit. Alle anderen Kennzahlen

wurden der Deutschen Bibliotheksstatistik entnommen. Man wundert sich, warum wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landtagsfraktionen diese Informationen nicht selbst in der frei zugänglichen Datenbank der Deutschen Bibliotheksstatistik erheben.

Kommunale Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Kröger (Die Linke) werden die insgesamt 98 von der Deutschen Bibliotheksstatistik erfassten öffentlichen Bibliotheken des Landes aufgelistet (Drs. Mecklenburg-Vorpommern 7/2802 mit der Antwort der Landesregierung vom 29. November 2018). Man erfährt auch, dass manche Stadtbibliothek in Trägerschaft eines Vereins geführt wird. Informativ sind die Aussagen über das nicht zu reichlich vorhandene Personal und dessen Ausbildungsstand.

Flächen, Bücher und Spinde in Berliner Bibliotheken

Auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP) macht der Senat Angaben zu Flächen und Beständen in Berliner Bibliotheken sowie zu deren Ausstattung mit Spinden (Drs. Berlin 18/17195 mit der Antwort des Senats vom 14. Dezember 2018). Es werden auch Angaben zu (wenigen) Diebstählen aus verschlossenen Spinden gemacht.

Vertrag von Marrakesch in Bremen

Das Urheberrechtsgesetz wurde in Umsetzung des Vertrages von Marrakesch geändert, um blinden und anderweitig lesebehinderten Menschen eine für ihre Bedürfnisse angemessene Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu ermöglichen. Über den Stand der Umsetzung in Bremen informiert der Senat in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drs. Bremen 19/1924 mit der Antwort des Senats vom 20. November 2018). Neben einer Information über die neuen Regelungen im Bundesrecht wird vor allem das aktuelle bibliothekarische Angebot in den Bibliotheken für Menschen mit Sehbehinderung vorgestellt.

Kommunale Bibliotheken und der Bund

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur kulturellen und sozialen Infrastruktur in den Kommunen geht die Bundesregierung auch auf die öffentlichen Bibliotheken ein (BT-Drs. 19/5751 mit der Antwort der Bundesregierung vom 13. November 2018). Hier stellt sie fest, dass sie »keine ordnungspolitische Zuständigkeit für das Bibliothekswesen in Deutschland hat.« Diese Aussage ist sachlich zutreffend und sollte jedem bekannt sein, der über ein Bundesbibliotheksgesetz oder dergleichen nachdenkt. Gleichwohl ist der Bund in verschiedenen Projekten auch in Bibliotheksbereich engagiert, die in der Antwort ebenfalls genannt werden. Zudem ist er Träger der Deutschen Nationalbibliothek und wichti-

ger Geldgeber der Staatsbibliothek zu Berlin als Teil der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Schulbibliotheken in Berlin

Auf eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Regina Kittler (Die Linke) gibt der Senat Auskunft über die Situation der Schulbibliotheken in den Bezirken Pankow, Neukölln und Steglitz-Zehlendorf (Drs. Berlin 18/16902 mit der Antwort des Senats vom 13. November 2018). Das der Antwort beigelegte sehr ausführliche Tabellenmaterial gibt einen guten Aufschluss über das konkrete bibliothekarische Angebot in den Schulen.

Schulbibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern

Eine wenig ergiebige Auskunft über die Situation der Schulbibliotheken im Land hat die Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Bernhard Wildt (Freie Wähler / BMV) gegeben (Drs. Mecklenburg-Vorpommern 7/3149 mit der Antwort der Landesregierung vom 22. Februar 2019). Insbesondere gibt es keine Informationen über den Stand der bibliothekarischen Versorgung und Ausstattung der Schulen.

Barrierefreiheit in Niedersachsen

Über bibliothekarische Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen informiert die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der FDP (Drs. Niedersachsen 18/1984 mit der Antwort der Landesregierung vom 1. November 2018). Besonders hervorgehoben wird dabei das Angebot der Norddeutschen Blindenhörbücherei.

Der Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstraße 21, 58097 Hagen, Telefon +49 2331 987-2890, eric.steinhauer@fernuni-hagen.de